Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Eggenfelden (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-(BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Eggenfelden erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen beim Wochenmarkt Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind der Inhaber der Wochenmarktzulassung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag der Verkaufsstand geführt wird sowie derjenige, der durch die Zurverfügungstellung des Standplatzes unmittelbar begünstigt wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Wochenmarkt, sonst mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- 3) Sie sind für mindestens einen Monat im voraus möglichst durch Bankeinzug zu entrichten.

4) Sofern die Zulassung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht von der Stadt Eggenfelden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr beträgt pro Monat je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsstandes 18,00 €.
- 2) Für die Überlassung elektrischer Energie wird eine Monatspauschale von 13,00 € erhoben.
- 3) Wird der Standplatz nur an einem Wochenmarkttag pro Woche genutzt, ermäßigt sich die Standgebühr auf 10,00 € pro laufenden Meter und Monat und die Gebühr für die Überlassung elektrischer Energie auf 6,50 € pro Monat.
- 4) Wird der Standplatz nicht für die Dauer eines Monats, sondern tageweise vergeben, beträgt die Gebühr pro Markttag je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsstandes 3,00 € und die Gebühr für die Überlassung elektrischer Energie 2,00 € pro Markttag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wochenmarkgebührensatzung außer Kraft.

Die Richtigkeit vorstehender Ausfertigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Eggenfelden als Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Eggenfelden vom 31.07.2001 wird beglaubigt.

84307 Eggenfelden, den 07.08.2001

Karl Riedler

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 13.08.2001 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 13.08.2001 hingewiesen.

Eggenfelden, den 31.08.2001

Karl Riedler

1. Bürgermeister